

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen»

vom 21. März 1997

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 22. Juli 1993¹⁾ eingereichten Volksinitiative «Jugend ohne
Drogen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1995²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 22. Juli 1993 «Jugend ohne Drogen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 68^{bis}

¹ Der Bund bekämpft das Rauschgiftproblem mit einer restriktiven, direkt auf Abstinenz ausgerichteten Drogenpolitik.

² Er trifft auf dem Wege der Gesetzgebung alle geeigneten Massnahmen, um die Nachfrage nach Rauschgiften und die Anzahl der Rauschgiftkonsumenten zu verringern, die Rauschgiftabhängigkeit zu heilen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgeschäden des Rauschgiftkonsums zu vermindern sowie den illegalen Rauschgifthandel effektiv zu bekämpfen.

³ Um die Jugend vor Drogen zu schützen, nimmt der Bund gegen Rauschgiftkonsum Stellung und verfolgt eine aktive Drogenprävention, die die Persönlichkeit des einzelnen stärkt.

⁴ Der Bund fördert und unterstützt die Durchführung der Massnahmen, die geeignet sind, den körperlichen Entzug, die dauerhafte Entwöhnung und die Wiedereingliederung der Rauschgiftabhängigen sicherzustellen.

⁵ Die Abgabe von Betäubungsmitteln ist verboten. Vorbehalten ist die Verwendung zu rein medizinischen Zwecken. Davon ausgeschlossen ist jedoch die Verwendung von Heroin, Rauchopium, Kokain, Cannabis, Halluzinogenen und analogen Substanzen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹⁾ BBl 1993 III 568

²⁾ BBl 1995 III 1245

Nationalrat, 21. März 1997

Die Präsidentin: Stamm Judith

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 21. März 1997

Der Präsident: Delalay

Der Sekretär: Lanz

7701

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» vom 21.März 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1997
Date	
Data	
Seite	566-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.